



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Buchhalter

- (1) Leistungsumfang: Der Buchhalter, nachfolgend als Auftragnehmer bezeichnet, erbringt für den Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Leistungen gemäß ihrer gültigen Preisliste, ihres Angebots oder aufgrund eines gesondert geschlossenen Vertrags.
- (2) Der Buchhalter erbringt eine Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 6 Nr. 3 und 4 Steuerberatungsgesetz (StBerG), nämlich die Kontierung und Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle, die Erstellung der laufenden Lohn- und Gehaltsabrechnungen, der Sozialversicherungsmeldungen und der Lohnsteueranmeldung für den Auftraggeber, jedoch ohne darüberhinausgehende Steuerberatung, Umsatzsteuervoranmeldung, Einrichtung oder Abschluß einer Buchhaltung.
- (3) Der Buchhalter verpflichtet sich dem Auftraggeber gegenüber zur Verschwiegenheit. Die Verschwiegenheit erstreckt sich auf alles, was ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt wird.
- (4) Der Buchhalter wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und sachkundigen Erstellung der vertragsmäßig vereinbarten Tätigkeiten im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.

2. Auftraggeber

- (1) Der Auftraggeber liefert monatlich oder quartalsmäßig sämtliche Belege (gemäß gesonderter Vereinbarung in digitaler Form über "FibuScan" oder in Papierform), die zum Verbuchen und Ausdrucken erforderlich sind. Die Belege sind nach tatsächlichen Geschäftsvorfällen getrennt und in €-Beträgen. Sie werden dann in den vom Auftraggeber bereitgestellten Sach-, Kunden- und Lieferantenkonten (Kontenplan) eingepflegt.
- (2) Um eine termingerechte Erstellung zu gewährleisten ist es Sache des Auftraggebers, dem Auftragnehmer auch ohne besondere Aufforderung alle Unterlagen, die zur Erledigung der ihm vertraglich obliegenden Arbeiten erforderlich sind, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die vollständigen Unterlagen müssen mindestens 10 Arbeitstage vor dem gewünschten Auswertungstermin bei dem Auftragnehmer vorliegen.
- (3) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Buchhalter unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben (digital oder in Papierform, je nach Vereinbarung), dass der Buchhalter eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
- (4) Liefert der Auftraggeber die Belege nicht wie unter Abs. 1 vorgesehen, so bleibt er bis zum Vertragsende zur Zahlung des durchschnittlichen Rechnungsbetrages für einen vollständigen Auswertungszeitraum (Monat/Quartal) verpflichtet. Bei Nachlieferung der ordnungsgemäß vorbereiteten Belege werden die darauf bereits gezahlten Rechnungsbeträge voll angerechnet.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Abs. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der durch den Buchhalter angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Buchhalter berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Buchhalter den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Buchhalters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstanden Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens und zwar auch dann, wenn der Buchhalter von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- (6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer ferner von allen Vorgängen und Umständen unverzüglich Kenntnis zu geben, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Buchhalter ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Buchhalter dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 1 Abs 2 verpflichten.

4. Vertragsdauer

Der Vertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalender- vierteljahr gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Zuganges bei dem Auftragnehmer. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus besonders wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Buchhalter ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreib-, Rechen- und Übertragungsfehler) können von dem Buchhalter jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Buchhalter Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Buchhalters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

(3) Der Auftraggeber kann Mängel nur innerhalb von sechs Monaten nach Auslieferung der Auswertungen schriftlich geltend machen.

6. Haftung

(1) Die Haftung des Buchhalters für Schäden die durch seine Person verursacht sind, abgesehen von der Herbeiführung des Schadens infolge grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, ist begrenzt auf insgesamt höchstens den Wert eines durchschnittlichen dreifachen Zeitraumrechnungsbetrages für einen vollständigen Auswertungszeitraumes (Monat/Quartal) ohne Umsatzsteuer. **Jede weitergehende Haftung des Buchhalters, insbesondere für Folgeschäden, ist ausgeschlossen.**

(2) Der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers verjährt nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem er entstanden ist.

7. Honorar, Rechnungen

(1) Das monatliche / quartalsmäßige Honorar, das Honorar pro laufender monatlicher Lohnabrechnung, das Honorar für die Anfertigung zusätzlicher betriebswirtschaftlicher Auswertungen, sowie der Halbstundensatz für andere Sonderleistungen werden getrennt und schriftlich vereinbart. Rechnungen des Buchhalters sind innerhalb 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

8. Aufbewahrungspflicht, Transport

(1) Der Buchhalter hat Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Ablauf dieses Zeitraums, wenn der Buchhalter den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, diese Akten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nachdem er Aufforderung erhalten hat nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten in diesem Sinne gehören alle Schriftstücke, die der Buchhalter aus Anlass des Auftrages vom Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Buchhalter und dem Auftraggeber und für Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrages, hat der Buchhalter dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Buchhalter kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Die Aufbewahrungspflicht des Buchhalters für Datenträger, Listen und Speicherinhalte endet einen Monat nach Aushändigung der jeweiligen gedruckten Monats- od. Quartalsauswertungen oder einen Monat nach Beendigung des Vertrages.

(5) Der Transport und die Aufbewahrung sämtlicher Unterlagen geht auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

9. Schadenersatz

Sollte der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen oder in sonstiger vertragswidriger Weise bewirken, dass der Vertrag vor seinem vereinbarten Ablauf gegenstandslos wird bzw. der Auftragnehmer die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen unmöglich wird, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer Schadenersatz zu leisten. In jedem Fall kann der Auftragnehmer 50 % der vereinbarten Vergütung bis zum Ende der Vertragszeit, soweit eine feste Vertragszeit vereinbart ist, und falls keine feste Vertragszeit vereinbart ist, bis zum Ende des nächsten Kündigungstermins verlangen.

10. Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1) Der Buchhalter kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen Unverhältnismäßigkeit, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

12. Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Vertragsparteien der Sitz des Buchhalters in Engelskirchen.

(2) Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle des Unwirksamen soll angemessen Wirksames treten.

